



Datennutzungsvertrag

im Rahmen des Arbeitsplatzes für Gastwissenschaftler (RKI ON-Site-Zugang)

mit der Vertragsnummer:

_____ (wird vom RKI ausgefüllt)

zwischen dem

Robert Koch-Institut

Nordufer 20

13353 Berlin

Ausführende Stelle: Epidemiologisches Daten- und Befragungszentrum (FG 21)

- nachstehend „RKI“ genannt -

und

Name	
Vorname	
E-Mail	
Telefonnummer	
Institution	
Dienstanschrift	
Position des/der Datenempfängers/in¹	

- nachstehend „Datenempfänger“ genannt -

¹ Zum Beispiel: Lehrstuhlinhaberin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter



§ 1 Vertragsgegenstand

Das RKI stellt dem Datenempfänger widerruflich die nachfolgend genannten Daten

Titel der Studie	
Studennummer	
Persistent Identifier/DOI	
ggf.: spezifische Variablen²	

- im folgenden „Datenbasis“ genannt -

ausschließlich zu dem in § 2 dieses Vertrags vereinbarten Zweck und ausschließlich zur Nutzung und Bearbeitung auf dem Secure Data Center Arbeitsplatz zum so genannten „Gast-Rechnen“ (Gast-Rechner-Arbeitsplatz) zur Verfügung. Die Bezeichnung Datenbasis umfasst auch Teile der Datenbasis sowie Duplikate der Datenbasis.

§ 2 Zweck der Nutzung

(1) Der Datenempfänger verpflichtet sich, die Datenbasis ausschließlich zum Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des nachfolgend genannten Forschungsvorhabens zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien dieses Vertrags. Eine Verarbeitung oder Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht erlaubt.

Titel des Forschungsvorhabens	
Beginn des Vorhabens (Tag/Monat/Jahr)	
Ende des Vorhabens (Tag/Monat/Jahr)	

² Bitte ausfüllen, falls sensiblere Variablen angefordert werden, um sie zu bereits anders verfügbaren oder vorhandenen Daten zuzuspielen.



<p>Beschreibung des Forschungsziels (betrachtete Sachverhalte, Ziele des Vorhabens, Erkenntnisgewinn)</p>	
<p>Beschreibung des methodischen Ansatzes (Forschungsmethoden)</p>	

(2) Der Datenempfänger wird hiermit ausdrücklich auf seine Verschwiegenheitspflicht beim Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß § 5 BDSG (Anlage) hingewiesen. Seine Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages solange gesetzlich zulässig fort.

(3) Sobald sich die Inhalte des Forschungsvorhabens ändern oder der Datenempfänger beabsichtigt, die Daten über das angegebene Projektende hinaus weiterzuverwenden (etwa im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten), darf der Datenempfänger dies nur auf der Grundlage eines neu abzuschließenden Datennutzungsvertrages. Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages endet in diesem Fall ohne Ausspruch einer Kündigung.



(4) Der Datenempfänger ist einverstanden, dass die von ihm bekannt gegebenen, sowie die sich aus seiner Vertragskooperation ergebenden, persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags vom RKI gespeichert werden.

§ 3 Dauer des Nutzungsrechts

(1) Das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht des Datenempfängers beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien und endet mit dem in § 2 angegebenen Ende des Forschungsvorhabens.

(2) Die Verarbeitungs- und Nutzungsrechte des Datenempfängers enden automatisch mit dem persönlichen Ausscheiden des Datenempfängers aus dem Forschungsvorhabens, bzw. aus dem vertragsgegenständlichen Institut bzw. mit der Auflösung, Übernahme oder Neugründung des Instituts. Alle Änderungen im Sinne dieses Paragraphen sind dem RKI unaufgefordert sofort mitzuteilen.

(3) Das RKI ist berechtigt, das Verarbeitungs- und Nutzungsrecht jederzeit zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, sofern nicht berechtigte Interessen des Datenempfängers die berechtigten Interessen des RKI am Widerruf überwiegen.

(4) Der Datenempfänger verpflichtet sich, die Daten ausschließlich an dem Secure Data Center Gast-Rechner-Arbeitsplatz zu nutzen und zu verarbeiten und die ihm ausgehändigten Nutzungshinweise zu beachten. Insbesondere darf der Datenempfänger die Daten keinesfalls vom Gast-Rechner-Arbeitsplatz kopieren oder anderweitige Versuche unternehmen, die Daten außerhalb des Gast-Rechner-Arbeitsplatzes anzuzeigen, zu speichern, oder zu verarbeiten.

(5) Der Datenempfänger erhält für die Dauer des Nutzungsrechts eine RKI-Zugangskarte, die ihm den Zugang zum RKI Gebäude ermöglicht. Diese Zugangskarte ist nur für den Datenempfänger bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Datenempfänger haftet für den Verlust der Zugangskarte.

§ 4 De-Anonymisierung

(1) Der Datenempfänger verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder für ihn oder andere geeignet ist, zu einer Re-Identifikation von Studienteilnehmern (datenschutzrechtlich: Betroffene) zu führen bzw. die in der Datenbasis enthaltenen anonymisierten statistischen Einzelangaben zu de-anonymisieren (z. B. Hinzufügen entsprechenden Zusatzwissens).

(2) Der Datenempfänger verpflichtet sich, die Datenbasis– auch nicht auszugsweise – mit weiteren Daten auf Individualebene (Mikrodatensätzen) zusammenzuführen. Kenngrößen auf aggregiertem Niveau dürfen den Daten jedoch zugespielt werden.

(3) Der Datenempfänger verpflichtet sich, keinesfalls Einzelfälle, auch wenn es keinen direkten Personenbezug gibt, darzustellen oder zu publizieren. Zulässig sind zusammenfassende Darstellungen der Daten, wie sie in wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen üblich sind.

(4) Werden trotz der bestehenden Annahme, dass eine De-Anonymisierung der übergebenen Datenbasis in der vorliegenden Form unmöglich ist, durch den Datenempfänger im Rahmen der Datenanalyse in der Datenbasis anonymisierte statistische Einzelangaben de-anonymisiert, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, so hat der Datenempfänger diese statistischen Einzelangaben geheim zu halten sowie dem RKI unmittelbar und unverzüglich von der Möglichkeit der De-Anonymisierung und deren Umständen zu berichten.



§ 5 Publikationen

(1) Der Datenempfänger und die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen verpflichten sich, im Falle von Veröffentlichungen oder sonstigen Arbeiten (z.B. Masterarbeiten, Working Papers, etc.), in die Daten aus der Datenbasis eingehen, auf die Datenbasis als Referenzquelle zu verweisen. Der Datenempfänger ist weiterhin verpflichtet, bei allen diesen Arbeiten auf die Version der verwendeten Datensätze hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben zur Zitation der Daten und Datendokumentation sind auf der RKI-Website zu finden.

(2) Dem RKI ist jede Art von Veröffentlichung, die aus der Arbeit mit der Datenbasis hervorgeht, spätestens vier Wochen vor Veröffentlichung durch Überlassung einer elektronischen Version der Endfassung der Publikation anzuzeigen. Die angezeigten Veröffentlichungen werden vom RKI vertraulich behandelt und nur verwendet, um zu prüfen, ob gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, insbesondere Nutzungsrichtlinien, verletzt wurden.

(3) Zudem ist jede Veröffentlichung, die aus der Arbeit mit der Datenbasis hervorgeht, dem RKI kosten- und entgeltfrei in jeweils zwei Exemplaren spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung zu übersenden. Dies schließt auch die sogenannte „Graue Literatur“ ein. Die Belegexemplare können als Printexemplar oder in elektronischer Version (z.B. im Portable Document Format, PDF) überlassen werden.

§ 6 Konsequenzen bei Vertragsverstoß

(1) Verletzt der Datenempfänger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, so hat er das RKI sofort zu informieren. Verletzungen in diesem Sinne sind unter anderem aber nicht ausschließlich:

- Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke als die gemäß § 2 dieses Vertrages angegebenen Forschungsvorhaben
- Keine oder ungenügende Angaben der Datenquellen bei Publikationen
- De-Anonymisierung oder Re-Identifikation von Einzelpersonen
- Die Weitergabe der Daten oder von Datenauszügen an Dritte
- Die Weitergabe persönlicher Zugangscodes und Passwörter

(2) Der Datenempfänger haftet für alle Schäden, die dem RKI aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang mit den bereitgestellten Daten durch den Datenempfänger selbst oder die unter § 2 Abs. 3 genannten Personen entstehen und stellt das RKI insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen behält sich das RKI je nach Umständen und Schwere des Falles eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen vor: Es wird eine entsprechende Mitteilung über den Verstoß an andere Forschungsdaten- und Servicezentren und den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten gesendet; der Datenempfänger wird zeitlich begrenzt oder dauerhaft vom Zugang zu Diensten und Services des RKI ausgeschlossen. Weitere juristische Schritte werden ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

(4) Der Datenempfänger verpflichtet sich bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 10.000 Euro.



§ 7 Gewährleistung und Haftung vom RKI

(1) Das RKI stellt dem Datenempfänger die Datenbasis nach bestem Wissen und auf dem aktuellen Stand zur Verfügung. Das RKI haftet gegenüber dem Datenempfänger nicht für Verluste oder Schäden, welcher Art auch immer, in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Daten oder mit Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, die in den übermittelten Daten gegebenenfalls enthalten sind. Der Datenempfänger erkennt hiermit an, dass er allein für die Folgen der Maßnahmen verantwortlich ist, die er infolge seiner Interpretation der erhaltenen Daten trifft.

§ 8 Vertragsänderungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vereinbarungen über die Änderungen des Schriftformerfordernisses sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich getroffen sind. Mündliche Nebenabreden sind gemäß § 305 b BGB jederzeit möglich.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, im Falle von Änderungen oder Ergänzungen nach Abs. 1 auch in der geänderten oder ergänzten Fassung, unwirksam geworden sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen damit nicht zusammenhängenden Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung im Wege der Vertragsänderung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes entscheidet das RKI.

(4) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

(5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum Datenempfänger (Name und Unterschrift)

Ort, Datum Für das Robert Koch-Institut (Name und Unterschrift)